

# **Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg**

09. Oktober 2015



**Stuve**

Studierendenvertretung der  
Universität Erlangen-Nürnberg



**FRIEDRICH-ALEXANDER  
UNIVERSITÄT  
ERLANGEN-NÜRNBERG**

**NATURWISSENSCHAFTLICHE  
FAKULTÄT**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Präambel</b> . . . . .	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b> . . . . .	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Inkrafttreten</b> . . . . .	<b>3</b>
<b>§1</b>	<b>Einberufung der Sitzungen der FSV</b> . . . . .	<b>4</b>
<b>§2</b>	<b>Öffentlichkeit</b> . . . . .	<b>4</b>
<b>§3</b>	<b>Verhalten der Mitglieder</b> . . . . .	<b>4</b>
<b>§4</b>	<b>Beschlussfähigkeit</b> . . . . .	<b>4</b>
<b>§5</b>	<b>Sitzungsleitung</b> . . . . .	<b>5</b>
<b>§6</b>	<b>Protokoll</b> . . . . .	<b>5</b>
<b>§7</b>	<b>Tagesordnung</b> . . . . .	<b>5</b>
<b>§8</b>	<b>Rederecht</b> . . . . .	<b>5</b>
<b>§9</b>	<b>Abstimmungen</b> . . . . .	<b>5</b>
<b>§10</b>	<b>Anträge</b> . . . . .	<b>6</b>
<b>§11</b>	<b>Anträge zur Geschäftsordnung</b> . . . . .	<b>6</b>
<b>§12</b>	<b>Geschäftsordnungsänderung</b> . . . . .	<b>7</b>

## 1 Präambel

<sup>1</sup> Das folgende Dokument ist die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg, im folgenden kurz FSV genannt.

## 2 Abkürzungsverzeichnis

BayHSchG	Bayerische Hochschulgesetz.
Abs.	Absatz.
FAU	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.
FSI	Fachschaftsinitiative

## 3 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung gilt mit sofortiger Wirkung bis zum Ende der Amtszeit der amtierenden FSV bzw. bis sie geändert oder durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird. <sup>2</sup> Die Geschäftsordnung ist den gewählten Mitgliedern der FSV vorzulegen. <sup>3</sup> Bei Personalwechsel ist den neuen Mitgliedern die Geschäftsordnung zuzusenden.

## **§1 Einberufung der Sitzungen der FSV**

- (1) <sup>1</sup>Zur Sitzung wird durch den Fachschaftssprecher oder der Fachschaftssprecherin eingeladen. <sup>2</sup>Eine Einladung erfolgt auf Verlangen des Fachschaftssprechers oder der Fachschaftssprecherin oder mindestens eines Viertels aller Mitglieder der FSV. <sup>3</sup>Die verlangte Sitzung muss binnen zehn Tagen während der Vorlesungszeit und binnen 17 Tagen während der vorlesungsfreien Zeit nach Versendung der Einladung stattfinden.
- (2) <sup>1</sup> Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin legt Sitzungsort und Sitzungszeit fest. <sup>2</sup>Der Ladung ist mindestens eine Tagesordnung hinzuzufügen.
- (3) <sup>1</sup> Die Ladung ist innerhalb einer Frist von sieben Tagen mittels des E-Mailverteilers der FSV durchzuführen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kündigt der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin die Sitzungstermine mindestens sieben Tage im Voraus zumindest den Fachschaftsinitiativen der Naturwissenschaftlichen Fakultät an.

## **§2 Öffentlichkeit**

- (1) <sup>1</sup> Alle Sitzungen der FSV finden grundsätzlich öffentlich statt und werden von dem Fachschaftssprecher oder der Fachschaftssprecherin auch als öffentlich angekündigt.
- (2) <sup>1</sup> Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann von den Mitgliedern der FSV in geheimer Abstimmung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.

## **§3 Verhalten der Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. <sup>2</sup> Bei Nichtteilnahme an einer Sitzung sollte dies rechtzeitig dem Fachschaftssprecher oder der Fachschaftssprecherin bekannt gegeben und eine Stimmrechtsübertragung zugesendet werden.

## **§4 Beschlussfähigkeit**

- (1) <sup>1</sup> Die FSV ist beschlussfähig, wenn nach einer ordnungsgemäßen Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (§30, Abs. 4 Grundordnung der FAU). <sup>2</sup>Stimmrechtsübertragungen sind hierbei zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Kein Mitglied der FSV kann Stimmrechtsübertragungen von mehr als einer Person wahrnehmen (§30 Abs. 7 Grundordnung der FAU).
- (2) <sup>1</sup> Vor und bei Bedarf während der Sitzung hat die Sitzungsleitung der FSV die Beschlussfähigkeit festzustellen. <sup>2</sup>Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist spätestens binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen.
- (3) <sup>1</sup> Wird eine zweite Sitzung über den gleichen Gegenstand einberufen, weil die FSV das erste Mal nicht beschlussfähig war, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen (§30 Abs. 4 Grundordnung der FAU).

## **§5 Sitzungsleitung**

- (1) <sup>1</sup> Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin oder sein/ihr Stellvertreter/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. <sup>2</sup> Falls beide abwesend sind, wählt die FSV ersatzweise eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
- (2) <sup>1</sup> Beim Eintritt von Umständen, welche eine ordentliche Sitzung unmöglich machen, kann die Sitzungsleitung die Sitzung der FSV abbrechen. <sup>2</sup> Mindestens die verbleibenden Tagesordnungspunkte sind in einer nächsten Sitzung zu behandeln.

## **§6 Protokoll**

- (1) <sup>1</sup> Die Sitzungsleitung der FSV bestimmt zu Beginn der Sitzung mindestens eine/n Protokollant/in. <sup>2</sup> Das Protokoll hat mindestens die Tagesordnung, die anwesenden Mitglieder, sämtliche Anträge im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse zu beinhalten.
- (2) <sup>1</sup> Das Protokoll ist von dem/der Protokollanten/in bis zur nächsten Sitzung der FSV, spätestens aber zwei Wochen nach der Sitzung, den Mitgliedern der FSV über den E-Mailverteiler der FSV zuzusenden.
- (3) <sup>1</sup> Das Protokoll der letzten Sitzung wird binnen einer Woche nach Verschickung durch den Fachschaftssprecher oder der Fachschaftssprecherin per Umlaufverfahren per E-Mail genehmigt.

## **§7 Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup> Erster Tagesordnungspunkt sind grundsätzlich Formalia. <sup>2</sup> Hierbei ist die Beschlussfähigkeit festzustellen und die Tagesordnung anzunehmen. <sup>3</sup> Die der Einladung beiliegende Tagesordnung kann auf Verlangen von mindestens 25 v. Hdt. der FSV ergänzt werden.
- (2) <sup>1</sup> Die Behandlungsreihenfolge kann mittels Geschäftsordnungsantrag geändert werden.
- (3) <sup>1</sup> Tagesordnungspunkte können mittels Geschäftsordnungsantrag vertagt werden.

## **§8 Rederecht**

- (1) <sup>1</sup> In Sitzungen der FSV haben alle Anwesenden Rederecht. <sup>2</sup> Die Sitzungsleitung kann Gästen das Rederecht entziehen.
- (2) <sup>1</sup> Die Redner/innen erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort.

## **§9 Abstimmungen**

- (1) <sup>1</sup> Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, entscheidet die FSV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup> Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt. <sup>3</sup> Abstimmungen erfolgen per Handzeichen oder Akklamation. <sup>4</sup> Andere Abstimmungsmodi können mittels Geschäftsordnungsantrag genehmigt werden.

(2) <sup>1</sup> Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung durch Stimmabgabe im Wege fernmündlicher Abstimmung über den E-Mailverteiler der FSV (§30, Abs. 9 Grundordnung der FAU) möglich. <sup>2</sup> Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin oder die einfache Mehrheit der Mitglieder der FSV können dies für den Einzelfall bestimmen. <sup>3</sup> Für diese Beschlussfassung ist eine Teilnahmefrist von mindestens 48 Stunden anzugeben. <sup>4</sup> Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der FSV an der Beschlussfassung teilnehmen. <sup>5</sup> Für diese Beschlussfassung ist keine Stimmrechtsübertragung möglich. <sup>6</sup> Beschlüsse sind in das Protokoll der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

## **§10 Anträge**

(1) <sup>1</sup> Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der FSV. <sup>2</sup> Vor Beschlussfassung ist der Antrag von der Sitzungsleitung im Wortlaut zu verlesen.

## **§11 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) <sup>1</sup> Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge zum Sitzungsablauf. <sup>2</sup> Geschäftsordnungsanträge sind sofort nach dem Ende des laufenden Wortbeitrages aufzurufen. <sup>3</sup> Ein Geschäftsordnungsantrag kann begründet werden.

(2) <sup>1</sup> Wird keine Gegenrede erhoben, so ist der Geschäftsordnungsantrag angenommen. <sup>2</sup> Eine Gegenrede kann formal oder inhaltlich geführt werden. <sup>3</sup> Nach einer Gegenrede ist per Handzeichen über den Geschäftsordnungsantrag mit einfacher Mehrheit der FSV abzustimmen.

(3) <sup>1</sup> Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. der Antrag auf Schließung oder Wiedereröffnung der Redeliste
2. der Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunkts
3. der Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
4. der Antrag auf Schluss der Debatte und ggf. sofortige Abstimmung über einen Antrag
5. der Antrag auf Beschränkung der Redezeit
6. der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
  - a) bis zum Ende des Tagesordnungspunktes
  - b) bis zum Ende der Sitzung
7. der Antrag auf Wiederezulassung der Öffentlichkeit
8. der Antrag auf namentliche Abstimmung
9. der Antrag auf geheime Abstimmung
10. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
11. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
12. der Antrag auf nochmalige Auszählung der Abstimmung
13. der Antrag auf Änderung von Abstimmungsmodi

(4) <sup>1</sup> Geheime Abstimmungen gehen namentlichen Abstimmungen vor (§30 Abs.6 Grundordnung der FAU).

## **§12 Geschäftsordnungsänderung**

(1) <sup>1</sup> Die Geschäftsordnung der FSV kann mit zwei Drittel Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder der FSV geändert werden. <sup>2</sup> Der Entwurf muss der Ladung zur Sitzung beigefügt sein.